

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 176/2004

§/Artikel/Anlage

§ 60

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

30.12.2005

Text

**Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige
Sachbehelfe**

- § 60. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,
1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
 2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Dienstausweise können folgende Daten des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind oder der Beamte diese wünscht:
1. ein Lichtbild,
 2. die Bezeichnung der Dienststelle oder des Standeskörpers,
 3. die Dienstnummer,
 4. die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion),
 5. den Vor- und Familiennamen,
 6. einen allfälligen akademischen Grad,
 7. den Amtstitel,
 8. das Geburtsdatum,
 9. die Unterschrift.
- (3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,
1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
 - a) die Dienstkleidung zu tragen oder
 - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis auszuweisen,
 2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
 3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten der Dienstausweis aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.
- (4) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Arbeitsstunden kundzumachen.
- (5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.